

Satzung des Verbandes Lipizzaner Zuchtverband Deutschland e.V.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen	4
A.1 Name und Sitz	4
A.2 Zweck	4
A.3 Mitgliedschaft	5
A.3.1 Ordentliche Mitglieder	5
A.3.2 Fördernde Mitglieder	5
A.3.3 Ehrenmitglieder	5
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
A.6 Rechte und Pflichten	6
A.6.1 Rechte der Mitglieder	6
A.6.2 Pflichten der Mitglieder	7
A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes	7
A.7 Streitfälle und Einsprüche	8
A.8 Datennutzung	8
A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung	8
A.10 Organe des Zuchtverbandes	8
A.10.1 Mitgliederversammlung	9
A.10.2 Vorstand	9
A.10.3 Das Präsidium	10
A.10.4 Zuchtämter	10
A.10.5 Schiedsausschuss	10
A.11 Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes	11
A.11.1 Zuchtkommission	11
A.12 Zuchtleitung	11
A.13 Verbandsordnungen	11
A.14 Auflösung des Verbandes	12
B. Züchterische Grundbestimmungen	12
B.1 Grundlagen	12
B.2 Aufgaben des Verbandes	13
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes	13
B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich	13
B.3.2 Geographisches Gebiet	13
B.4 Grundbestimmungen zu dem Zuchtprogramm	13
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch	13

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches	14
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	14
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch	14
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde	15
B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung	15
B.9.2 Eigentumsurkunde	16
B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde	16
B.9.4 Zweitschriften /Duplikate	16
B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden	17
B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	17
B.11 Identifizierung	17
B.11.1 Datenerfassung	17
B.11.2 Aktive Kennzeichnung	17
B.11.2.1 Transponder	18
B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)	18
B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)	18
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung	19
B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung	19
B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung	19
B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle	19
B.12.4 Dokumentation	20
B.13 Zuchtdokumentation	20
B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	20
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters	20
B.13.2.1 Deckliste	21
B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)	21
B.13.4 Fohlenmeldung	21
B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen	21
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte	22
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden	22
B.16 Körung	23
B.16.1 Zulassung	23
B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung	23
B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung	23
B.16.4 Körentscheidung	23
B.16.5 Medikationskontrollen	24
B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch	24
B.17 Verbandsprämien	24

B.17.1 Elitehengst	24
B.17.2 Prämienstute	25
B.17.3 Prämienfohlen	25
B.18 Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung	25
B.19 Inkrafttreten	26

Satzung des Verbandes

Lipizzaner Zuchtverband Deutschland e.V.

Diese Satzung regelt die Verbandsstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen im Zuchtprogramm des Lipizzaners, die Zuchtarbeit des Lipizzaner Zuchtverband Deutschland e.V.. Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind im Zuchtprogramm enthalten, das nicht Bestandteil der Satzung ist.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen Lipizzaner Zuchtverband Deutschland e.V., kurz LZD, im folgenden Verband genannt. Er ist mit der Nummer 1974 in das Vereinsregister Landau in der Pfalz eingetragen. Der Sitz des Zuchtverbandes ist Kirchstr.6 in 76879 Essingen. Sitz im Sinne von § 17 Satz 2 ZPO ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck

Zweck des Verbandes ist der Erhalt und die Förderung der Zucht von Pferden der Rasse „Lipizzaner“ (§ 52 (2) Nr. 23 Abgabenordnung) nach den Bestimmungen der Satzung sowie des Zuchtprogramms.

Der Zuchtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der LZD ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln.

- der Vorstand kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Beauftragte des LZD oder Organmitglieder entgeltlich auf der Grundlage des Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung tätig werden können. Für die Regelungen über Art, Umfang und Dauer einer solchen Tätigkeit ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.
- Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und/oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Verband begünstigt keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

Der Verband bemüht sich um die Erhaltung der Pferderasse „Lipizzaner“ gemäß der über 400-jährigen Tradition dieser Rasse sowie die Kontaktpflege mit den klassischen Zuchtländern und den Nachzuchtländern.

Dies wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- der Verband führt seine züchterische Arbeit nach Maßgabe seines in der Zuchtbuchordnung niedergelegten Zuchtprogramms durch. Für die Durchführung des Zuchtprogramms ist die Zuchtleitung zuständig.
Der Verband führt ein Zuchtbuch gem. seiner Zuchtbuchordnung und ist verpflichtet, Abstammungen festzustellen, Zuchtbuchbescheinigungen auszustellen und Fohlen dauerhaft zu kennzeichnen.
- der Verband berät die Züchter in allen Fragen der Zucht und Haltung von Lipizzanern.

A.3 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

A.3.1 Ordentliche Mitglieder

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der Rasse „Lipizzaner“ sind, die ihren Betriebssitz (wo die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse teilnehmen.

A.3.2 Fördernde Mitglieder

Dies sind Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der Rasse „Lipizzaner“ zu sein, die Bestrebungen des Zuchtverbandes ideell und materiell unterstützen.

A.3.3 Ehrenmitglieder

Dies sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht der Rasse „Lipizzaner“ berufen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder (Züchter) mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Zuchtverbandes in Frage stellen und die Satzung sowie das Zuchtprogramm anerkennen.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Von mehreren Besitzern eines Zuchttieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband

In Fällen, in denen kein Recht auf Mitgliedschaft besteht, entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

Satzung des Lipizzaner Zuchtverband Deutschland e.V. gemäß EU-Tierzuchtverordnung VO (EU) 2016/1012

Beschluss 05.09.2021

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung ihrer Rechtsfähigkeit, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.
- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gem. A.3.1 der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes gemäß Artikel 3.2 der Satzung um. Entstehen bei einem fördernden Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß Artikel 3.1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3.1 der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluss ist frühestens nach 1 Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder

Alle ordentliche Mitglieder (Züchter) haben das Recht:

- mit ihren Zuchtpferden am Zuchtprogramm teilzunehmen,
- Wahl in die Zuchtverbandsorgane des Verbandes,
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassige Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und das ordentliche Mitglied (Züchter) an dem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an dem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen des Zuchtprogramms den teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogramms entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie ordentliches Mitglied sind,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogramms Einspruch gemäß Nr. A.7 zu erheben – soweit nicht in Teil B – Züchterische Grundbestimmungen etwas anderes geregelt ist, sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht in züchterischen Belangen (Teil B der Satzung und Ausgestaltung des Zuchtprogramms). Sie haben das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung Einspruch zu erheben.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

Satzung des Lipizzaner Zuchtverband Deutschland e.V. gemäß EU-Tierzuchtverordnung VO (EU) 2016/1012

Beschluss 05.09.2021

- die Bestimmungen der Satzung sowie des Zuchtprogramms des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Zuchtverbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Zuchtverbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse zu informieren,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich ist.
- berechtigt, ordentliche Mitglieder (Züchter), die die Regeln der Satzung sowie des Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen oder den Vertrag zur Teilnahme am Zuchtprogramm zu kündigen
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.7 der Satzung zu schlichten, die zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) sowie zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen

oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungszuchtorganisation zu beachten, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt,
- verpflichtet, die ordentliche Mitglieder (Züchter), die am Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen im Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren

A.7 Streitfälle und Einsprüche

Bei Streitfällen und Widersprüchen ist der Schiedsausschuss (gemäß A.10.5) einzuschalten. Die Mitglieder des Schiedsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Schiedsausschuss ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten

1. zwischen Mitgliedern des Verbandes und
 2. zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,
- die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben.

A.8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das ordentliche Mitglied (Züchter) den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die ordentlichen Mitglieder (Züchter) nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband personenbezogene Identifikations- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abwurf).

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und werden in der Gebührenordnung auf der Website des Zuchtverbandes www.lipizzanerzuchtverband.de veröffentlicht.

A.10 Organe des Zuchtverbandes

Die Organe des Zuchtverbandes sind

- die Mitgliederversammlung (A10.1)
- der Vorstand (A10.2)
- das Präsidium (A.10.3)
- die Zuchtämter (A10.4) und
- der Schiedsausschuss (A.10.5)

Die Mitglieder der Zuchtverbandsorgane führen ihre Arbeit für den Zuchtverband ehrenamtlich aus, sofern gemäß A.2.2 keine Sonderregelung vereinbart wurde.

A.10.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich (postalisch) ein.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Vertretung sind ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen müssen in der, mit der Einladung bekannt zu gebenden, Tagesordnung mitgeteilt sein und bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsführers und der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl von zwei Kassenprüfern, die für 2 Jahre gewählt werden, wobei jedoch jedes Jahr der Dienstältere neu gewählt wird
6. Genehmigung eines vom Vorstand aufzustellenden Budgets und Festlegung der Beiträge
7. Ernennung der Ehrenmitglieder
8. Beschlüsse über Änderungen der Satzung
9. Bestätigung der Vorstandsbeschlüsse zum sachlichen Tätigkeitsbereich sowie
10. Entscheidung über die Beauftragung dritter Stellen mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertschätzung.

A.10.2 Vorstand

a) Dem Vorstand gehören an:

- Der/die Vorsitzende
- Der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
- Der/die 2. stellvertretende Vorsitzende

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und im Vertretungsfall eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden beruft die Vorstands- und ggf. Ausschusssitzungen (*Hinweis: ggf. Benennung der einzelnen Ausschüsse*) sowie die Mitgliederversammlung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen und fördernden Mitglieder auf drei Jahre aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in gesonderten Wahlgängen. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann innerhalb der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

b) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er kann sich dafür eines Geschäftsführers bedienen. Darüber hinaus führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ferner obliegen ihm die Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann insbesondere Sonderausschüsse einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen sowie Vertreter bei anderen Verbänden und Organisationen berufen, soweit diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

A.10.3 Das Präsidium

Vorstand, Zuchtleitung und zwei weitere, durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Beauftragte des Verbandes, bilden das Präsidium. Es unterstützt die Arbeit des Vorstandes und legt der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Änderung der Satzung und der Zuchtbuchordnung vor.

A.10.4 Zuchtämter

A.10.4.1 Zuchtleitung:

Die Zuchtleitung wird vom Vorstand als für die Zuchtarbeit Verantwortlicher berufen und muss die tierzuchtrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Zuchtleitung ist für die Durchführung des Zuchtprogramms verantwortlich. Sie achtet insbesondere auf die Einhaltung der Zuchtbuchordnung, wirkt bei der Planung der erforderlichen züchterischen Maßnahmen mit und führt diese nach Beratung und Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien durch. Sie bedient sich hierzu evtl. vorhandener Personen und bestehender Einrichtungen des Verbandes.

A.10.4.2 Zuchtbuchführung:

Die Zuchtbuchführung wird vom Vorstand berufen und ist in allen Zuchtangelegenheiten der Zuchtleitung verantwortlich. Die Zuchtbuchführung führt die Zuchtbücher und betreut die Züchter des Verbandes.

A.10.5 Schiedsausschuss

Der Schiedsausschuss besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied, welche keine weiteren Wahlämter ausüben. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Schiedsausschuss wählt aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende/n.

Der/die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Schiedsausschusses teilzunehmen, sofern nicht über seine Person als Amtsträger verhandelt wird.

Neben den anderweitig in der Satzung geregelten Zuständigkeiten ist der Schiedsausschuss bei allen Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern als außergerichtliche Schlichtungsinstanz zuständig. Vor Anrufung des Schiedsausschusses ist die Einschlagung des ordentlichen Rechtsweges ausgeschlossen.

A.11 Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes

Zuständig für die Bewertung der Pferde sind von dem Zuchtverband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und die Zuchtleitung oder ein von ihr beauftragter Vertreter angehören. Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied des betreffenden Zuchtverbandes sind. Besteht bei Personen der Verdacht der Befangenheit ist eine Mitwirkung ausgeschlossen.

A.11.1 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus Zuchtleitung und Vorsitzenden, mindestens aber aus der Zuchtleitung oder einem vom Vorstand benannten Vertreter. Der Zuchtkommission obliegen die Eintragung von Zuchtpferden und die Musterung der Fohlen, ebenso die Prämienvergabe für Fohlen. Im Falle der Stimmgleichheit in der Beurteilung von Pferden gibt die Stimme der Zuchtleitung den Ausschlag.

A.12 Zuchtleitung

Der Vorstand des Verbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, eine/n für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter/in, der/die in seiner/ihrer Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Der Zuchtleitung ist berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

A.13 Verbandsordnungen

Der Zuchtverband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe im Einzelnen Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

a) Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm für die Rasse „Lipizzaner“, als sachlicher Tätigkeitsbereich des Verbandes, hat den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung des Zuchtprogramms ist der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Zuchtleitung zuständig.

Ändert die Ursprungszuchtorganisationen ihre Grundsätze, ist das zuständige Verbandsgremium dazu berechtigt, das Zuchtprogramm ohne Mitwirkung Dritter anzupassen.

Wesentliche Änderungen des Zuchtprogramms sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die ordentlichen Mitglieder (Züchter) in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen in dem Zuchtprogramm auf der Homepage des Verbandes in Kenntnis.

Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Website des Zuchtverbandes (www.lipizzanerzuchtverband.de) unverzüglich bekannt gegeben.

b) Geschäftsordnung, Gebührenordnung

Der Verband erhebt Jahresbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.

Er kann für Zuchtbucheintragungen, Disziplinarmaßnahmen, Aufnahme in den Verband und andere Sonderleistungen Gebühren erheben.

Wird der Verband im Rahmen der Zuchtbuchführung auch für Nichtmitglieder tätig, so ist er berechtigt, für seine Tätigkeit Sondergebühren zu erheben, die von den Gebühren für Mitglieder abweichen.

Beiträge und Gebühren sind jeweils für ein Geschäftsjahr fällig und bleiben von einem Eintritt oder Austritt im laufenden Geschäftsjahr unabhängig.

Die Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und sind kein Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungslegung hat aus einem

Einnahmen- und Ausgabenbericht zu bestehen. Durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer ist der Jahresabschluss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und mit dem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen.

A.14 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Zuchtverbandes kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu berufenen Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Im Falle der Auflösung des Zuchtverbandes, bei Wegfall des Verbandszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Verbandsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht.

Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Zuchtverband ist voll integrierter Bestandteil der internationalen Lipizzanerzucht und hat sich durch Gründungsbeitritt den Statuten und dem Zuchtprogramm der Lipizzan International Federation (L.I.F.) mit Sitz in Brüssel unterworfen.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im Zuchtprogramm genannt sind. Für die Rasse „Lipizzaner“, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt, werden die Grundsätze der Ursprungszuchtorganisationen beachtet, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Zuchtprogramms.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung des Zuchtprogramms für die Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung des Zuchtbuches für die Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller im Zuchtbuch eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) sowie
- Beratung der ordentlichen Mitglieder
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich umfasst das Zuchtprogramm der Rasse „Lipizzaner“.

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet erstreckt sich über die Bundesrepublik Deutschland.

B.4 Grundbestimmungen zu dem Zuchtprogramm

Der Verband führt das Zuchtprogramm nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Lipizzaner in seiner ursprünglichen Form zu wahren und zu erhalten und den Fortbestand der gefährdeten Population nach besten Möglichkeiten zu unterstützen. Insofern steht die Erhaltungszucht dieser Rasse im Vordergrund.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für das Zuchtprogramm der Rasse „Lipizzaner“ wird ein Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen des Zuchttieres
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder einer UELN-kompatiblen Registriernummer) und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder einer einer UELN-kompatiblen Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingsgeburt
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. Schlachtstatus des Pferdes.

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu den oben genannten Nummern 1 bis 19 zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband.

Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung

müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Schiedsausschuss. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Schiedsausschuss über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer Zuchtleitung und 1. Vorsitzenden zwei ordentliche Mitglieder hinzu berufen werden. Ebenso wird im Falle von Hengsten und Stuten, über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl.

Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2021/963 aus.

Sieht das Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste zu veröffentlichen, sofern gemäß dem Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.14).

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- Name und Anschrift des Eigentümers
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit fünf Generationen
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung, und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes / der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4 Zweitschriften /Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2021/963.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das

Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2021/963 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Name des Pferdes
- genetische Eltern mit Lebensnummer (JELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms
- Dokumentation der aktiven Kennzeichnung

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2021/963 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkehrV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2021/963). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen, mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden, sofern die tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2021/963 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrsVO codiert sein.

B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden auf freiwilliger Basis mit dem Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.10.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Der Rassebrand ist im Zuchtprogramm erläutert.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen, sofern die tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder berücksichtigt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Die Brennbeauftragten müssen vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen.

Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch die Zuchtleitung.

Das Fohlenbrennen erfolgt am Tag der Fohlenmusterung. Für Fohlenmusterungen mit Brennen und Stutbucheintragung der Mutter werden vom Verband Sammeltermine festgelegt und veröffentlicht. Es wird angestrebt, bei den einzelnen Terminen jeweils eine möglichst große Anzahl von Pferden zu bewerten, so dass durch den Vergleich möglichst vieler Pferde eine fundierte Information und Beratung der Züchter sichergestellt werden kann.

Beratungen, Fohlenmusterungen und Stutbucheintragungen können auch auf Hof- oder Einzelterminen erfolgen, wenn dies aus triftigen Gründen notwendig ist. Dabei anfallende Reisekosten sind vom betreffenden Züchter zu tragen.

Das Fohlenbrennen erfolgt nur in den Mitgliedsstaaten, in denen dies zulässig ist.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Zuchtverband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Zuchtverbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 10 bis 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten. UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Für die Vorfahren im Pedigree dieser Pferde wird eine UELN kompatible Registriernummer vergeben – sofern diese keine UELN besitzen.

Für im Ausland geborene Pferde ohne internationale Lebensnummer wird eine UELN-kompatible Registriernummer gemäß den Anforderungen der internationalen Dachorganisation L.I.F. wie folgt vergeben:

Position 1 bis 3	Position 4 bis 7	Position 8 bis 12	Position 13 bis 15
-------------------------	-------------------------	--------------------------	---------------------------

Abk. Bundes_ /National- /Staatsgestüt od. Nachzuchtland (s. Anhang 2 „Abkürzungen“) z.B. SZI (Szilvasvarad)	Geburtsjahr J.J.J.J.	fortlaufende, eindeutige Registernummer 100-000, 100-001...100-099, 101-100, 101-101 ...	Platzhalter: FEU
---	----------------------	--	------------------

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch.

Der Zuchtverband bzw. die von ihm eingesetzte Zuchtleitung ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend Stallbuch B 12.1 a) und b) durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtet und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtet. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes ordentliche Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der -rechtlichen Regelungen sowie des Zuchtprogramms verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogramms alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, der Zuchtleitung oder deren Beauftragtem die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren. Dazu gehören z.B. alle Equidenpässe aktueller Zuchttiere, Kopien abgegangener Zuchttiere, Deckscheine, Abfohlmeldungen, Ergebnisse von Zuchtbucheintragungen, Abstammungsüberprüfungen, Leistungsprüfungen und medizinischer Eingriffe sowie die geforderten Unterlagen zur Hengsthaltung.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie das Zuchtprogramm ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat die Zuchtleitung den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.2.1 Deckliste

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge in Form einer Liste zusammenzufassen und diese Liste dem Verband bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Fristüberschreitung haben folgende Konsequenzen zur Folge:

- bei verspäteter Einsendung innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Frist erfolgt eine Abmahnung
- bei verspäteter Einsendung nach mehr als 30 Kalendertagen nach der Frist wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung des Verbandes fällig.

B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Der Deckschein ist auf einem vom Verband bereitgestellten Formular nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute behält den Deckschein und bewahrt ihn bis zum Abfohlen der Stute auf. Dieser dient als Basis zur Fohlenmeldung (Nummer B.13.5). Den Deckschein erhält der Stutenhalter auf Antrag vom Verband.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET) und Angaben gemäß Samenverordnung
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes Besamungsbeauftragten oder Eigenbestandsbesamers (bei Besamung)

Die Angaben auf den Decklisten nach B.13.4 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

B.13.4 Fohlenmeldung

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute eine Kopie vom Deckschein (Nummer B.13.5.) vollständig auszufüllen und ihn als Fohlenmeldung innerhalb von 28 Tagen dem Verband zu übermitteln. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen der Zuchtleitung zu melden. Bei verspäteter Einsendung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem ordnet der Verband gemäß Nummer B.9.1.1 bzw. B.9.1.2 eine Überprüfung der Abstammung an.

Eine Online-Fohlenmeldung ist unter den o.g. Voraussetzungen ebenso möglich.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Name und Lebensnummer der Fohlenmutter
- Name und Lebensnummer des Fohlenvaters
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Name des Fohlens (soweit bekannt)
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden in dem Zuchtprogramm des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom Verband zu veröffentlichen, sofern gemäß dem Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.9.1).

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für die Rasse „Lipizzaner“ definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. unzumutbare Transportentfernungen), insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im Zuchtprogramm geregelt.

Es werden nur Zuchttiere bewertet, die keine Anzeichen einer Erkrankung zeigen. Die Zuchtleitung dokumentiert evtl. Anzeichen; sie ist jederzeit berechtigt, einen Tierarzt hinzuzuziehen oder Zuchttiere bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten unverzüglich zu separieren.

Die Bewertung der Zuchtpferde erfolgt in ganzen oder halben Noten nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf bis zu zwei Stellen hinter dem Komma angegeben.

Die vorgestellten Tiere werden entsprechend ihrer Beurteilung des Phänotyps und dem Ergebnis der Leistungsprüfung in die Klassen des Zuchtbuches (gemäß Zuchtprogramm) eingetragen. Über die Musterung ist ein Protokoll zu fertigen, von dem der Pferdebesitzer einen Durchschlag erhält. Das Eintragungsurteil ist dem Eigentümer des Pferdes oder seinem Vertreter sofort bekannt zu geben.

Der Eigentümer kann binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Schiedsausschuss des Verbandes einlegen.

Der Schiedsausschuss entscheidet nach Anhörung der Zuchtleitung endgültig. Bestehen Unklarheiten über die Abstammung oder die entsprechenden Nachweise, so kann die Zuchtkommission ein

Eintragungsurteil unter dem Vorbehalt oder Nachprüfung der Abstammung fällen. Der Eigentümer kann in diesem Fall um Aufschub der Entscheidung bitten, um weitere Unterlagen beizubringen. Unklarheiten gehen zu Lasten des Eigentümers.

B.16 Körung

Die Eintragung der Hengste ist die erste Selektionsentscheidung des Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm.

B.16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind im Zuchtprogramm festgelegt.

B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen (Fach-)Tierarzt (für Pferde). Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit und den Zuchtausschluss werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien
- sonstige Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition schließen lassen

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

a) Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 durch die Zuchtkommission.

b) Ergebnisermittlung

Die Eintragungsnote stellt die Summe aller gewichteten Teilnoten dar und wird auf zwei Stellen nach dem Komma angegeben.

B.16.4 Körentscheidung

Die Körentscheidung kann lauten:

- gekört
- vorläufig nicht gekört
- nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Körentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Körentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Körentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Körentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend Nr. A 15 bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Der Schiedsausschuss des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Schiedsausschuss über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei dem Schiedsausschuss des Zuchtverbandes per Adresse Verbandshaus einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von dem jeweiligen Zuchtverband festzulegen spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B.17 Verbandsprämien

B.17.1 Elitehengst

Voraussetzung für die Vergabe des Titels Elitehengst:

1. Eintragungsnote in das Hengstbuch I über 7,5 in allen Bewertungskriterien und
2. eine Nachkommenleistung innerhalb von 10 Deckjahren von mindestens

- zwei prämierten Nachkommen im Stutbuch I des LZD oder
- fünf prämierten Fohlen bei den Fohlenmusterungen des LZD oder
- zwei gekörten Nachkommen im Hengstbuch I des LZD

Die Prämie wird von der Zuchtleitung auf schriftlichen Antrag und Nachweis der geforderten Leistung durch den Besitzer des aktiv eingetragenen Hengstes vergeben.
Prämierte Hengste erhalten im Zuchtbuch vor ihrem Zuchtbuchnamen das Kürzel E.H. für Elitehengst.
Die Prämierung wird zudem in den Equidenpass eingetragen.

B.17.2 Prämienstute

Voraussetzung für die Vergabe des Titels Prämienstute:

1. Eintragungsnote in das Stutbuch I über 7,0 in allen Bewertungskriterien und
2. Abteilung A: Zuchterfolge (Fruchtbarkeit)

Abfohlleistung 70%, mindestens fünf lebende Fohlen:

7 Zuchtjahre ----- 5 Fohlen

8 Zuchtjahre ----- 6 Fohlen

9/10 Zuchtjahre ----- 7 Fohlen usw.

Abteilung B: Nachkommenleistung

- Stuten mit mindestens drei prämierten Nachkommen
- Stuten mit mindestens zwei gekörten Nachkommen

Abteilung C:

Nach Ablegung der Zuchtstutenprüfung Feld- oder Stationsprüfung mit einer Gesamtnote von mindestens 7,0.

Die Prämie wird von der Zuchtleitung auf schriftlichen Antrag und Nachweis der geforderten Leistung durch den Besitzer für die aktiv eingetragene Stute vergeben.
Prämierte Stuten erhalten vor ihrem Zuchtbuchnamen im Zuchtbuch das Kürzel PSt für Prämienstute.
Die Prämierung wird zudem in den Equidenpass eingetragen.

B.17.3 Prämienfohlen

Die Vergabe der Prämie erfolgt über die Zuchtkommission.

Bei der Musterung des Fohlens bei Fuß der Mutter wird von der Zuchtkommission jeweils eine Note für die Merkmale

- Rassetyp
- Körperbau
- Gang

vergeben.

Für jedes Merkmal werden Noten zwischen 1 und 10 vergeben.

Aus den drei Noten wird das arithmetische Mittel gebildet. Fohlen mit einer Durchschnittsnote $\geq 7,5$ erhalten eine Prämie.

Prämierte Fohlen erhalten hinter ihrem Zuchtbuchnamen das Kürzel PF für Prämienfohlen. Die Prämierung wird zudem in den Equidenpass eingetragen.

B.18 Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung

Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.
Die Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im Zuchtprogramm der geregelt.

B.19 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.09.2021 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft/ bzw. ab dem 07.07.2021